



Abfallreglement mit Gebührentarif

01.01.1992

Version	Datum	Inhalt
1.0	07.06.1991	Genehmigt durch die Gemeindeversammlung
1.0	06.08.1991	Genehmigung durch kantonale Amtsstelle

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 3376 Graben

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche
Abfallkörbe

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen

Art. 8 ¹ Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall
- Aluminium
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 12 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelter Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrricht

Begriff

Art. 16 ¹ Als Hauskehrricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17 ¹ Der Hauskehrricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der KEBAG zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln

oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide Körbe oder Kessel zugelassen.

3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht wird alle 14 Tage ab-
geholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d Steine, Keramik, Flachglas.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 ¹ Das Sperrgut wird .1. mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 22 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 23 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 24 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinnengen

Art. 25 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinnengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinnengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinnengen.

Benzin- und Öl-
Abscheider

Art. 26 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde und durch die KEBAG. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 28 ¹ Die Gebühren, welche durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 31 Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement und Gebührentarif vom
29. Juni 1976.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

3376 Graben, am 7. Juni 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

M. Röstli

Der Gemeindeschreiber:

M. Gald

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 10. Mai 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Keine

3376 Graben, den 8. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber:

M. Gald

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie
und Wasser:

Von der Direktion für Verkehr, Energie
und Wasser genehmigt.

Bern, am 6. August 1991

Der Direktor:

Bärtschi

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde **3376 Graben**

erlässt gestützt auf Artikel 29 und 33 des Abfallreglements vom 7. Juni 1991, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F:

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sackgebühr oder allenfalls einer Gebührenmarke für Kleinsperrgutbündel.

a) Sackgebühr

Bemessungs-
grundlagen

Art. 2 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der KEBAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die KEBAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken.

b) Gebührenmarke

Art. 3 ¹ An nicht offizielle Säcke und an Kleinsperrgutbündel sind Gebührenmarken zu befestigen.

² Die Ansätze werden durch die KEBAG beschlossen.

c) Grundgebühr

Art. 4 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten

sowie die Kosten für Separatsammlungen, die nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke entschädigt werden.

² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben.

Ansätze: pro Haushalt Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungs- grundlagen

Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Kleinsperrgutbündel oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr

Art. 7 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben.

Ansatz: Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

Container- plombe

Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplombe werden durch die KEBAG beschlossen.

III. Übriges Gewerbe

Bemessungs- grundlagen

Art. 9 ¹ Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

² Auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

Ansätze

Art. 10 ¹ Die Gebührenansätze pro Containerleerung bzw. die Pauschalgebühren pro Container werden durch die KEBAG beschlossen.

² Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben.

Ansatz: Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

Direktlieferung Art. 11 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrricht an die Kehrichtverwertungsanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 12 Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke Art. 13 ¹ Die KEBAG schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Gebührenmarken, und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der KEBAG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 14 ¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5 und 6).

Sperrgut Art. 15 Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weiter gebührenpflichtige Tätig- Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwal-

keiten

tung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz 25.- Franken beträgt.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Sack-, Bündel- und Containergebühren werden durch die KEBAG erhoben.

² Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

² Der Tarif vom 29. Juni 1976 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3376 Graben, am 7. Juni 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Rasth

M. Rasth

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage

wurde am 10. Mai 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Keine

3376 Graben, den 8. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber:

Migard

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



GENEHMIGT

Der Direktor:

[Signature]

Bern, 6. AUG. 1991